

BMG äußert sich zur Homöopathie

DDH hatte angefragt

Die Debatte über die Rolle der Homöopathie im deutschen Gesundheitswesen wird seit Jahren geführt – mal mehr und mal weniger heftig. Einen Höhepunkt erreichte sie unter dem SPD-Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (Dezember 2021 bis Mai 2025) in Form eines Gesetzesentwurfs.

Dieser sah vor, Homöopathie (und anthroposophische Medizin) als Satzungsleistungen der GKV zu streichen. Dieses Vorhaben wurde besonders in der Öffentlichkeit abgelehnt. Der Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände (DDH) hat sich sehr früh engagiert. Mit Stellungnahmen an die gesundheitspolitischen Entscheidungsträger wurde aufgezeigt, welche negativen Folgen es besonders für Patienten und auch Behandler hätte, wenn der Status quo der homöopathischen Arzneimittel aufgekündigt würde. Auch in der Öffentlichkeit regte sich heftiger Widerstand; letztendlich wurde der Passus aus dem Gesetzgebungsverfahren genommen. Doch die Diskussion garte auf politischer Ebene weiter, es gab bei den Parteien SPD und Grüne entsprechende Anträge. Ende letzten Jahres gewann das Thema erneut an Intensität durch Äußerungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Homöopathie aus dem Leistungsspektrum der GKV zu streichen.

Daraufhin hat der DDH am 16.12.2025 einen offenen Brief an Bundesgesundheitsministerin Nina Warken geschrieben; darin die (historisch) wichtige Rolle der Homöopathie im deutschen Gesundheitswesen dargestellt sowie die negativen Folgen, sollte sie aus dem therapeutischen Leistungsspektrum ausgegrenzt werden. Um Antwort wurde gebeten und diese erfolgte am 22.1.2026.

Eine wesentliche Aussage des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist: In der aktuellen Legislaturperiode der Bundesregierung ist gegenwärtig eine Befassung mit dem Regelungsentwurf nicht vorgesehen. Das kann man so übersetzen, dass die CDU das Thema Homöopathie und Kassenleistung zumindest ruhen lässt.

Interessant am Schreiben des BMG ist auch die Beschreibung der Verankerung der Homöopathie im Arzneimittelgesetz. Sie wird kurz rechtlich skizziert, erwähnt auch den Status der Homöopathie im europäischen Kontext und erwähnt nochmals ihre Bedeutung, auch für große Teile der Bevölkerung. Daraus lässt sich vorsichtig schließen, dass auch der Arzneimittelstatus der Homöopathie – wie von SPD und Grünen mehrfach gefordert – von der CDU nicht angetastet werden wird. Das Schreiben des BMG finden Sie im Anschluss.

Ursula Hilpert-Mühlig
2. Vorsitzende des DDH
Präsidentin des FDH



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Präsidentin des Fachverbands Deutscher Heilpraktiker e. V.
Frau Ursula Hilpert-Mühling
Maarweg 10
53123 Bonn

E-Mail: info@ddh-online.de

Mauerstraße 29
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-0

bearbeitet von:
Stefanie Schlichting

Referat 223

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Erstattung von homöopathischen Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2025

Geschäftszeichen: 223-

Berlin, 22.01.2026

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Hilpert-Mühling,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur kritischen Betrachtung des Stellenwerts der Homöopathie im Gesundheitswesen und -politik an Frau Gesundheitsministerin Warken. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Homöopathische Arzneimittel gehören wie anthroposophische Arzneimittel und phytotherapeutische Arzneimittel zu den besonderen Therapierichtungen im Sinne des Arzneimittelgesetzes. Diese richten sich an der traditionellen Anwendung von Arzneimitteln aus und haben daher abweichende Zulassungs- und Registrierungsverfahren im Vergleich zu konventionellen Arzneimitteln.

Die Verankerung von Homöopathika im Arzneimittelgesetz stellt sicher, dass homöopathische Arzneimittel erst in den Verkehr gebracht werden können, nachdem sie ein Registrierungs- oder Zulassungsverfahren durchlaufen haben und die angemessene Qualität und Unbedenklichkeit der Arzneimittel bewiesen ist. Mit der Apothekenpflicht wird sichergestellt, dass Patientinnen und Patienten zur sachgerechten Anwendung und auch zu Grenzen der Therapieform beraten werden können.

Seit 2023 wird auf europäischer Ebene der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine umfassende Novellierung der europarechtlichen Arzneimittelgesetzgebung verhandelt; Gegenstand sind damit auch die EU-Regelungen zu homöopathischen Arzneimitteln. Vereinfachte Verfahren für die Registrierung von Homöopathika sind sowohl im Kommissionsvorschlag als auch in den Positionen des Rates und des Europäischen Parlaments enthalten.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

Die Trilogverhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Rat und dem Europäischen Parlament haben im Juni des Jahres 2025 begonnen und werden voraussichtlich bis zur Jahresmitte 2026 zum Abschluss gebracht werden.

Homöopathische Arzneimittel haben in Deutschland historisch bedingt, insbesondere im Bereich der Selbstmedikation, eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung und werden unabhängig von der wissenschaftlichen Evidenz von großen Teilen der Bevölkerung nachgefragt.

Neben den Arzneimitteln werden in Deutschland weitere homöopathische Leistungen durch einzelne Krankenkassen als zusätzliche Satzungsleistungen angeboten. Dies umfasst insbesondere die homöopathische Erstanamnese und Folgeanamnese, die homöopathische Analyse, die Auswahl der passenden homöopathischen Zubereitung bzw. Repertorisation sowie die Beratung. Diese homöopathische Behandlung und deren Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) werden insbesondere auf gesellschaftlicher, medizinischer und politischer Ebene intensiv diskutiert. In der vergangenen Legislaturperiode wurde hierzu konkret ein Regelungsvorschlag im Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet, der eine Streichung der Möglichkeit des Angebots homöopathischer Leistungen als Satzungsleistungen der Krankenkassen vorsah. Der Regelungsentwurf, der bereits im Vorfeld in der Öffentlichkeit kritisch diskutiert worden war, ist schließlich nicht mehr Teil eines offiziellen Gesetzgebungsverfahrens geworden. Eine Befassung mit dem Entwurf in der aktuellen Legislaturperiode ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. i.V. Dr. Carolin Strauß-Dürig